BESCHLUSS DES RATES

vom 2. März 1992

über den Abschluß eines Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und nicht der Gemeinschaft angehörenden COST-Staaten über fünf konzertierte Aktionen im Bereich der Biotechnologie (spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung „BRIDGE")

(92/181/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130q Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission (1),

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 89/621/EWG (4) hat der Rat ein spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich Biotechnologie (1990—1994) (Programm BRIDGE) angenommen. In Artikel 8 dieser Entscheidung wird die Kommission ermächtigt, Abkommen unter anderem mit den an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) teilnehmenden Drittländern und mit europäischen Ländern, die mit der Gemeinschaft Rahmenabkommen über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit geschlossen haben, auszuhandeln —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und nicht der Gemeinschaft angehörenden COST-Staaten über fünf konzertierte Aktionen im Bereich der Biotechnologie (spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung BRIDGE) wird hiermit im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 2. März 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

João PINHEIRO

(1) ABl. Nr. C 224 vom 29. 8. 1991, S. 16.
(2) ABl. Nr. C 326 vom 16. 12. 1991, S. 65, und Beschluß vom 12. Februar 1992 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(3) ABl. Nr. C 40 vom 17. 2. 1992, S. 22.
(4) ABl. Nr. L 360 vom 9. 12. 1989, S. 32.